

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN DER APK Versicherung AG für die Fondsgebundene Lebensversicherung (FLV 2024) gültig ab 01.01.2025

Um übermäßige Länge der Versicherungsbedingungen und Wiederholungen zu vermeiden, verweisen diese an verschiedenen Stellen auf gesetzliche Regelungen. Die betreffenden Gesetzestexte sind im Anhang zu den Kundeninformationen zusammengefasst.

Achtung! Im Fall eines Verweises **ist es wichtig** nicht nur den Text der Versicherungsbedingung, sondern auch den Gesetzestext, auf den verwiesen wird, zu lesen, um ein klares Bild der Rechtslage und der vertraglichen Position zu erhalten!

Inhalt

PRÄAMBEL	2
Artikel 1 Vertragsgrundlagen	3
Artikel 2 Was bietet Ihnen die fondsgebundene Rentenversicherung mit Kapitaloption?	3
Artikel 3 Form und Adressat von Anzeigen und Erklärungen; Anschriftänderung	3
Artikel 4 Angaben zur Steuerpflicht	4
Artikel 5 Wann kommt Ihr Versicherungsvertrag zustande?	4
Artikel 6 Was ist bei der Prämienzahlung wichtig?	4
Artikel 7 Wie hoch ist Ihre Prämie?	4
Artikel 8 Prämienfreistellung	5
Artikel 9 Wie verwendet der Versicherer die Prämien des Versicherungsnehmers?	5
Artikel 10 Veranlagung in Investmentfonds und Stichtage	5
Artikel 11 Wie können Sie Ihre Veranlagung ändern?	6
Artikel 12 Kündigung des Versicherungsvertrags und Rückkaufswert	7
Artikel 13 Teilauszahlung vor Ablauf des Versicherungsvertrages	7
Artikel 14 Bezugsberechtigung	7
Artikel 15 Leistungserbringung durch den Versicherer	8
Artikel 16 Wie hoch ist die Versicherungsleistung?	8
Artikel 17 Wie ermitteln wir die Deckungsrückstellung?	9
Artikel 18 In welcher Form ist die Versicherungsleistung zu erbringen?	9
Artikel 19 Verpfändung und Abtretung, Vinkulierung	9
Artikel 20 Was ist bei Verlust der Polizze zu tun?	9
Artikel 21 Kosten und Gebühren	9
Artikel 22 Haftung des Versicherers	10
Artikel 23 Welche der vorstehenden Bestimmungen können geändert werden?	10
Artikel 24 Verjährung und Verfristung	11
Artikel 25 Jährliche Verständigung	11
Artikel 26 Anwendbares Recht, Aufsichtsbehörde	11
Artikel 27 Gerichtsstandsvereinbarung	11

PRÄAMBEL

Personenbezogene Bezeichnungen in diesen Versicherungsbedingungen umfassen jedes Geschlecht gleichermaßen

Begriffsbestimmungen

Die folgenden Begriffsbestimmungen dienen der Verständlichkeit sowie zur näheren Erläuterung der in diesen Versicherungsbedingungen verwendeten Begriffe.

Bezugsberechtigte Person (Begünstigter, Bezugsberechtigter) ist die Person, die für den Empfang der Leistung des Versicherers bezeichnet ist.

Deckungsrückstellung - ist der aktuelle Geldwert der diesem Versicherungsvertrag rechnerisch zugeordneten Investmentfondsanteile. Dieser Geldwert wird ermittelt, indem die rechnerisch zugeordnete Anzahl von Fondsanteilen je Investmentfonds mit dem am Stichtag dem Versicherer zur Verfügung gestellten Kurswert des jeweiligen Investmentfonds multipliziert wird.

Fondsgebundene Rentenversicherung: die Nettoprämien abzüglich Kosten (Sparprämie) bzw. das Deckungskapital werden in Investmentfonds („Fonds“) veranlagt.

Kapitalanlagegesellschaft ist die Managementgesellschaft für die Verwaltung des Fondsvermögens der Investmentfonds.

Nettoprämiensumme ist die Summe der Prämien ohne Versicherungssteuer über die gesamte vereinbarte Prämienzahlungsdauer.

Mix: eine von uns vorgeschlagene oder von Ihnen selbst zusammengestellte Veranlagung in verschiedene Investmentfonds.

Modellrechnung ist die „Modellrechnung gemäß § 3 Abs. 1 LV-InfoV 2018“, bei der die Leistungen des Versicherers, die Rückkaufswerte und die prämienfreien Leistungen unter Zugrundelegung der Rechnungsgrundlagen für die Prämienkalkulation und sämtlicher Kosten und Gebühren anhand von mindestens drei verschiedenen Zinssätzen dargestellt und in Jahresschritten gegliedert der Prämie, der Prämiensumme sowie einem etwaig garantierten Wert gegenübergestellt werden.

Polizze ist der Versicherungsschein.

Rückkaufswert ist die Leistung des Versicherers, wenn der Versicherungsvertrag vorzeitig beendet („rückgekauft“) wird.

Tarif/Geschäftsplan ist eine detaillierte Aufstellung jener Bestimmungen und versicherungsmathematischen Formeln, anhand derer die Leistung des Versicherers und die Gegenleistung des Versicherungsnehmers (Versicherungsprämie) zu berechnen sind und die als versicherungsmathematische Grundlagen der Finanzaufsichtsbehörde (FMA) vorgelegt wurden.

Versicherer ist die APK Versicherung AG, Thomas-Klestil-Platz 13, A-1030 Wien

Versicherte Person ist die Person, deren Leben versichert ist.

Versicherungsnehmer ist jene Person, die dem Versicherer als Vertragspartner des Versicherungsvertrags gegenübersteht.

Versicherungsprämie (Prämie) ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.

Artikel 1 Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, der Versicherungsschein (Polizze), der dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Tarif, die Modellrechnung, die Kundeninformation, die vorliegenden Versicherungsbedingungen sowie allfällige Ergänzungsvereinbarungen. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Versicherungsvertragsgesetzes, des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, des Konsumentenschutzgesetzes und des Investmentfondsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 2 Was bietet Ihnen die fondsgebundene Rentenversicherung mit Kapitaloption?

- (1) Die fondsgebundene Rentenversicherung mit Kapitaloption bietet Versicherungsleistungen in Form einer lebenslangen oder temporären Eigen- bzw. Hinterbliebenenrente. Sie heißt fondsgebunden, da die Veranlagung in Fonds – in Form von Fondsanteilen – erfolgt. Die erworbenen Fondsanteile bilden das Deckungskapital Ihres Versicherungsvertrages. Sie entscheiden, in welche Investmentfonds bzw. welchen Mix (Fondszusammenstellung) und in welcher Gewichtung die Prämie investiert wird.
- (2) Ab dem Zeitpunkt des Rentenantrittes wird nach Wahl des Versicherungsnehmers entweder eine lebenslange oder eine temporäre Rente geleistet. Die Höhe der Rente ergibt sich aus Artikel 16.
- (3) Im Ablebensfall des Versicherten vor erstmaligem Rentenbezug leistet der Versicherer die Rentenzahlungen an den Hinterbliebenen; auf Antrag des Bezugsberechtigten kann auch eine Einmalleistung ausbezahlt werden.
- (4) Im Ablebensfall des Versicherten nach erstmaligem Rentenbezug leistet der Versicherer Rentenzahlungen an den Hinterbliebenen (siehe Artikel 14). Die fondsgebundene Rentenversicherung ist auch als Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht gestaltbar.

Artikel 3 Form und Adressat von Anzeigen und Erklärungen; Anschriftänderung

- (1) Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 4 Abs. 1 Signatur- und Vertrauensdienstegesetz zugehen muss. Wurde ausdrücklich und gesondert elektronische Kommunikation gemäß § 5a VersVG vereinbart, so regelt diese die Form und die Übermittlung von Erklärungen. Will sich der Versicherer auf die Unwirksamkeit einer nicht in der vereinbarten Schriftform abgegebenen Erklärung berufen, so hat er dies dem Erklärenden unverzüglich nach dem Zugang der Erklärung mitzuteilen. Diesem steht es dann frei, das Formgebrehen sodann binnen 14 Tagen durch Absendung einer schriftlichen Erklärung fristwährend zu beseitigen.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer bekanntzugeben. Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann der Versicherer eine Leistungsablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären.
- (3) Sie haften dafür, dass Ihre Erklärungen bzw. Mitteilungen an uns vollständig und wahrheitsgemäß erfolgen und haben uns allfällige Änderungen (insbesondere Änderungen der Vertretungsbefugnis und auch in der Person des wirtschaftlichen Eigentümers) während aufrechter Geschäftsbeziehung von sich aus unverzüglich bekannt zu geben.
- (4) Der Versicherungsnehmer kann jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Vertrag abgegeben haben. Er hat die Kosten dieser Abschriften zu tragen und auf Verlangen vorzuschließen (siehe dazu die Information über Kosten und Gebühren gemäß Artikel 21 Punkt 3 und 4).

Artikel 4 Angaben zur Steuerpflicht

(1) Der Versicherungsnehmer und sonstige Anspruchsberechtigte sind verpflichtet, dem Versicherer alle Angaben, die für die Beurteilung ihrer persönlichen Steuerpflicht relevant sein können, bekanntzugeben und alle Änderungen dieser Angaben dem Versicherer unverzüglich nachzumelden.

1.1 Zu diesen Meldungen gehören für natürliche Personen insbesondere:

- a) Name,
- b) Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland,
- c) Adresse Ihres Wohnsitzes,
- d) Staat oder Staaten der steuerlichen Ansässigkeit,
- e) Steueridentifikationsnummer(n),
- f) Anzahl der Tage und gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland,

1.2. Für Anspruchsberechtigte, die keine natürliche Person sind, gehören zu diesen Angaben insbesondere:

- a) Name,
- b) Sitz,
- c) Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung und Organisation,
- d) Staat oder Staaten der steuerlichen Ansässigkeit,
- e) Steueridentifikationsnummer(n),
- f) die für die Beurteilung der Steuerpflicht relevante Eigentümerstruktur, insbesondere beherrschende Personen im Sinne von § 92 GMSG, BGBl I Nr. 116/2015 und Art 1 lit ee des FATCA-Abkommens, BGBl III Nr. 16/2015 in der jeweils geltenden Fassung.

Für die gemäß § 89 GMSG meldepflichtigen beherrschenden Personen sind, die Angaben gemäß den Punkten 1.1. a) bis f) zu machen.

g) Status als aktive oder passive Non-Financial Entity im Sinne der §§ 93 bis 95 GMSG.

1.3. Ist der Anspruchsberechtigte Treuhänder, sind zusätzlich für den Treugeber die Angaben gemäß den oben angeführten Punkten betreffend natürlicher bzw. nicht natürlicher Personen bekannt zu geben.

Artikel 5 Wann kommt Ihr Versicherungsvertrag zustande?

Ihr Versicherungsvertrag kommt durch die Annahme Ihres Antrages zustande. Das Zustandekommen Ihres Versicherungsvertrages wird Ihnen mit der Übermittlung der Polizza bestätigt.

Artikel 6 Was ist bei der Prämienzahlung wichtig?

- (1) Die vereinbarten Prämien (einmalige Prämie oder laufende Prämie), sind dem Versicherer bargeldlos und für den Versicherer kostenfrei zu leisten. Laufende Prämien können jährlich, quartalsweise, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich bezahlt werden.
- (2) Zusätzliche Prämienzahlungen sind jederzeit möglich.
- (3) Die laufende Prämienzahlung kann jederzeit erhöht, reduziert, ausgesetzt oder eingestellt werden.
- (4) Es gibt keine vorgegebene Fälligkeit der Prämienzahlungen; diese können zu jedem beliebigen Zeitpunkt geleistet werden.
- (5) Veränderungen der Prämienzahlungen (Intervall, Höhe, etc.) können unterschiedliche steuerliche Folgen nach sich ziehen (siehe Kundeninformation zu § 27 Einkommenssteuergesetz sowie § 6 Versicherungssteuergesetz).

Artikel 7 Wie hoch ist Ihre Prämie?

Die Höhe der Prämien wird von Ihnen bestimmt. Sie entscheiden, wann, wie oft, wie lange und in welcher Höhe Sie Prämien leisten. Diese Entscheidung kann jederzeit abgeändert werden. Die Mindestprämie pro Monat bei laufender Prämienzahlung beträgt € 25 (bei § 3/1/15a-Modellen) bzw. € 50 (bei privaten Versicherungen). Bei Einmalprämien beträgt die Mindesthöhe € 500.

Artikel 8 Prämienfreistellung

- (1) Wenn Sie die Prämie nicht bezahlen, werden Sie von uns nicht gemahnt.
- (2) Wird die laufende Prämie nicht mehr bezahlt, nehmen wir an, dass Sie die Prämienzahlung aussetzen wollen.
- (3) Wird die Prämie später bezahlt, wird sie entsprechend später dem Deckungsstock zugeführt.
- (4) Auch nach erfolgter Prämienfreistellung werden die Vermögensverwaltungskosten der Deckungsrückstellung entnommen. Dies kann je nach Entwicklung der Fondsanteile dazu führen, dass die Deckungsrückstellung vor Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer aufgebraucht ist. In diesem Fall endet der Versicherungsvertrag ohne weitere Leistung.
- (5) Es ist zu beachten, dass eine Prämienfreistellung des Versicherungsvertrages unter anderem wegen der Deckung der Abschlusskosten, insbesondere in den ersten Jahren nach Vertragsabschluss, zu Verlusten führen kann und dass der Rückkaufswert nicht der Summe der einbezahlten Prämien entspricht, sondern sich aus den eingezahlten Prämien abzüglich der Prämienanteile für Versicherungssteuer und Kosten sowie eines etwaigen Abzugs für eine vorzeitige Vertragsbeendigung errechnet. Ebenso kann eine Prämienfreistellung aufgrund der Deckung der Abschlusskosten und der laufenden Verwaltungskosten mit Verlusten verbunden sein.

Artikel 9 Wie verwendet der Versicherer die Prämien des Versicherungsnehmers?

- (1) Der Versicherer verwendet die Prämie nach Abzug der an das zuständige Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern (ab 1.7.2020 Finanzamt Österreich) abzuführenden Versicherungssteuer sowie Kosten und Gebühren zur rechnerischen Zuordnung von Anteilen des bzw. der ausgewählten Investmentfonds. Für die Zuteilung der Fondsanteile gilt grundsätzlich der Valutatag des Zahlungseinganges, sofern dieser ein Börsentag ist und die Ausgabe von Fondsanteilen nicht vorübergehend ausgesetzt ist. Beträgt die von Ihnen geleistete Prämienzahlung mehr als € 1.000, behalten wir uns eine Verwaltungsfrist von bis zu sieben Arbeitstagen vor. Der Bewertungsstichtag verschiebt sich entsprechend.
- (2) Wir behalten uns vor, einen bestehenden Investmentfonds durch einen Nachfolgefonds mit vergleichbaren Anlagezielen bzw. vergleichbarem Risikoprofil auszutauschen. Sie werden davon verständigt.
- (3) Sollte aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, der Erwerb von Fondsanteilen nicht möglich sein, behalten wir uns vor, zukünftig Prämien in einen Investmentfonds mit vergleichbaren Anlagezielen und vergleichbarem Risikoprofil zu veranlagern.
- (4) Wird ein vom Versicherungsnehmer gewählter Investmentfonds geschlossen, aus der Auswahl des Versicherers entfernt, mit einem anderen Investmentfonds zusammengelegt, oder wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt, wird der Versicherer darüber informieren und den Versicherungsnehmer auffordern, für die rein rechnerische Zuordnung von Fondsanteilen binnen eines Monats einen anderen Investmentfonds aus dem Angebot des Versicherers auszuwählen. Trifft der Versicherungsnehmer innerhalb dieser Monatsfrist keine Auswahl, wird ab diesem Zeitpunkt zu veranlagende und gegebenenfalls das schon veranlagte Kapital in einen vergleichbaren Investmentfonds mit vergleichbarer Risikostufe und vergleichbarer Veranlagungsstrategie übertragen.
- (5) Ist ein Erwerb der rein rechnerisch zugeordneten Fondsanteile an einem dieser Stichtage nicht möglich (z. B. wenn der Investmentfonds an diesem Tag nicht gehandelt wird, der Börsentag kein Bankarbeitstag ist oder die Rücknahme von Fondsanteilen vorübergehend ausgesetzt wird), so ist der Stichtag der nächstmögliche Erwerbs- oder Veräußerungstag.

Artikel 10 Veranlagung in Investmentfonds und Stichtage

- (1) In der fondsgebundenen Lebensversicherung wird ein Anspruch auf eine Versicherungsleistung erworben, deren Höhe sich nach der Wertentwicklung der Fondsanteile bemisst, die dem Versicherungsvertrag zugeordnet sind. Gemäß der vom Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss getroffenen Auswahl aus dem Investmentfonds-Angebot des Versicherers (bestehend aus z.B. Aktienfonds, Anleihenfonds, gemischten Investmentfonds) wird dem Versicherungsvertrag eine bestimmte Anzahl von Fondsanteilen rechnerisch zugeordnet. Der Versicherer hält Fondsanteile zur Bedeckung der Versiche-

rungsansprüche aus dem Versicherungsvertrag und nicht im Auftrag des Versicherungsnehmers. Eigentümer der Fondsanteile ist immer der Versicherer. Kurssteigerungen der für die Berechnung der Versicherungsleistung ausgewählten und rechnerisch zugeordneten Investmentfonds führen zu Wertzuwächsen, Kursrückgänge zu Wertminderungen. Dem Wesen der fondsgebundenen Lebensversicherung entspricht es, dass ausschließlich der Versicherungsnehmer und nicht der Versicherer das volle Veranlagungsrisiko trägt. Der Versicherer hat auf die Wertentwicklung von Investmentfonds keinen Einfluss. Es gibt daher keine garantierte Er- oder Ablebensleistung und auch keinen garantierten Rückkaufswert. Der Auszahlungsbetrag kann auch unter der Summe der eingezahlten Prämien liegen. Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Investmentfonds zu. Bei Veranlagung in Investmentfonds, die in einer Fremdwährung notieren, unterliegen diese Währungskursschwankungen, die den Wert der Fondsanteile zusätzlich beeinflussen können.

- (2) Eine Kapitalanlagegesellschaft kann sowohl den Ankauf von Fondsanteilen verweigern als auch einen Investmentfonds schließen. Ein Switch (Artikel 11 Abs. 3) bzw. ein Shift (Artikel 11 Abs. 4) kann dann vom Versicherer entsprechend nicht durchgeführt werden. Ebenso kann der Versicherer aus wichtigem Grund einen Investmentfonds mit Wirkung sowohl für die Neuanlage als auch für bereits erworbene Fondsanteile aus dem Angebot zu dieser fondsgebundenen Lebensversicherung entfernen (siehe dazu auch Artikel 9 Abs. 5). Ein solcher wichtiger Grund, welcher nicht in der Verantwortung des Versicherers liegt, ist insbesondere dann gegeben, wenn der Investmentfonds nicht mehr oder nur eingeschränkt oder nicht mehr täglich handelbar ist, die Fondsgesellschaft Mindestabnahmemengen vorgibt oder einem Investmentfonds die Vertriebszulassung für Österreich entzogen wird.
- (3) Auf direkter Ebene werden keine Derivate eingesetzt. Indirekt können in den Investmentfonds Veranlagungen in Derivate bzw. Absicherungsmaßnahmen über derivative Positionen vorgenommen werden.
- (4) Ertragsausschüttungen aus Wertzuwächsen und KEST-Rückerstattungen werden mit dem Kurstag der Ausschüttung weiter veranlagt und erhöhen dadurch die Deckungsrückstellung des Versicherungsvertrags.
- (5) Kursrückgänge der Investmentfonds können dazu führen, dass das Deckungskapital aufgebraucht wird. In diesem Fall tritt der Vertrag außer Kraft.
- (6) Sämtliche Refundierungen seitens der Investmentfonds (insbesondere solche betreffend der Managementgebühr) rechnen wir in Fondsanteile um und schreiben diese Ihrem Deckungskapital (durch Zukauf des betroffenen Investmentfonds) gut.

Artikel 11 Wie können Sie Ihre Veranlagung ändern?

- (1) Der Versicherungsnehmer kann während der Vertragslaufzeit jeweils zu jedem künftigen Bewertungsstichtag beantragen, dass
 - a. die nach Artikel 9 Abs. 1 künftig zu veranlagenden Prämienanteile für die rein rechnerische Zuordnung in einem anderen Verhältnis aufgeteilt werden. Dafür stehen die von uns zu diesem Zeitpunkt jeweils angebotenen Investmentfonds zur Verfügung und/oder
 - b. die Veranlagung ganz oder teilweise in andere vom Versicherer zu diesem Zeitpunkt jeweils angebotenen Investmentfonds umgeschichtet wird.Der Versicherer wird diesen Antrag annehmen, wenn die Risikoklasse des neu ausgewählten Investmentfonds dem Risikoprofil des Versicherungsnehmers entspricht und der Annahme kein wichtiger Grund gemäß Artikel 10 Abs. 2 entgegensteht. Für die Bewertung der Fondsanteile wird der Kurswert mit Stichtag des Einlangens des Änderungsantrages herangezogen. Bei einer Änderung der Veranlagung bleiben die Vertragsdaten (insbesondere Prämien sowie Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages) unverändert. Jede Änderung der Veranlagung hat auch Auswirkung auf die Wertentwicklung des Versicherungsvertrages.
- (2) Sie müssen dabei die Art und Weise der weiteren Veranlagung im Rahmen unserer Investmentfonds bzw. Mixe festlegen. Unter den zur Verfügung stehenden Investmentfonds bzw. Mixen werden Ihnen während der Versicherungsdauer beliebig viele Switche bzw. Shifte gebührenfrei ermöglicht.
- (3) Mit einem Switch können Sie sowohl das vorhandene Deckungskapital als auch die künftigen Prämien in einen oder mehrere andere Investmentfonds bzw. einen anderen Mix investieren.

- (4) Beim Shift (Deckungskapital) kann ein Teil bzw. das gesamte Deckungskapital in einen oder mehrere andere Investmentfonds bzw. einen anderen Mix übertragen. Die Veranlagung der Folgeprämien erfolgt auch weiterhin nach dem bisherigen Aufteilungsverhältnis.
- (5) Beim Shift (Prämien) kann die Veranlagung der zukünftigen Prämien geändert werden. Das bestehende Deckungskapital bleibt so veranlagt wie bisher.

Artikel 12 Kündigung des Versicherungsvertrags und Rückkaufswert

- (1) Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag in geschriebener Form jederzeit vor erstmaligem Rentenbezug ganz oder teilweise kündigen.
- (2) Im Fall der Kündigung leistet der Versicherer den Rückkaufswert.
- (3) Der Rückkaufswert ist der gemäß § 176 Abs. 3 VersVG berechnete Wert, also die Deckungsrückstellung zum Stichtag des Rückkaufs (in der Regel Eingang des Kündigungsantrages), vermindert um den Selektivitätsabschlag gemäß Abs. 5. Die Auszahlung erfolgt binnen vier Wochen ab Eingang des Kündigungsschreibens und Erfüllung des Artikel 17 Abs. 1 und 2.
- (4) Im Falle der Teilkündigung wird der anteilige Rückkaufswert, vermindert um den Selektivitätsabschlag gemäß Abs. 5, ausbezahlt. Das Deckungskapital verringert sich entsprechend.
- (5) Der Selektivitätsabschlag beträgt 0,5% (mind. €42,72) des Deckungskapitals.
- (6) Nach erstmaligem Rentenbezug kann der Versicherungsvertrag nicht mehr gekündigt werden.
- (7) Es ist zu beachten, dass eine vorzeitige (Teil-)Beendigung des Versicherungsvertrags zu Verlusten führen kann und dass der Rückkaufswert nicht der Summe der eingezahlten Prämien entspricht, sondern sich aus den eingezahlten Prämien abzüglich der Prämienanteile für Versicherungssteuer und Kosten sowie eines etwaigen Abzugs für eine vorzeitige Vertragsbeendigung errechnet. Darüber hinaus ist die der Rückkaufswert von der jeweiligen Entwicklung der Fondsanteile abhängig.
- (8) Verbindliche Rückkaufswerte können aufgrund der nicht absehbaren Entwicklung der Investmentfonds nicht angegeben werden. In der Modellrechnung ist die Wertentwicklung des Versicherungsvertrages bei bestimmten Fondsperformances dargestellt.
- (9) Die Rückzahlung der einbezahlten Prämien ist ausgeschlossen.
- (10) Ist eine Veräußerung der rein rechnerisch zugeordneten Fondsanteile an einem dieser Stichtage nicht möglich (z. B. wenn der Investmentfonds an diesem Tag nicht gehandelt wird, der Börsetag kein Bankarbeitstag ist oder die Rücknahme von Fondsanteilen vorübergehend ausgesetzt wird), so ist der Stichtag der nächstmögliche Erwerbs- oder Veräußerungstag.

Artikel 13 Teilauszahlung vor Ablauf des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, zu jedem Zeitpunkt der Laufzeit des Versicherungsvertrages, spätestens bei Rentenantritt, einen Teilrückkauf in unbeschränkter Höhe durchzuführen. Hierbei können unterschiedliche steuerliche Folgen eintreten (siehe Kundeninformation zu § 27 Einkommenssteuergesetz sowie § 6 Versicherungssteuergesetz).

Artikel 14 Bezugsberechtigung

- (1) Der Versicherungsnehmer bestimmt, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin kann der Versicherungsnehmer die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderung und Widerruf der Bezugsberechtigung sind dem Versicherer anzuzeigen.
- (2) Der Versicherungsnehmer bestimmt, wer im Ablebensfall bezugsberechtigt ist (Hinterbliebener). Der Hinterbliebene erwirbt das Recht auf die Versicherungsleistung mit dem Zeitpunkt des Ablebens des Bezugsberechtigten.
- (3) Ist im Ablebensfall vor erstmaligem Rentenbezug kein Hinterbliebener benannt, erhalten die Erben des Bezugsberechtigten die Deckungsrückstellung.

Artikel 15 Leistungserbringung durch den Versicherer

- (1) Versicherungsleistungen erbringen wir nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages und aller erforderlichen Unterlagen (insbesondere Identitätsnachweise, etc.). Leistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfanges der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit Antragstellung nach einer Leistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.
- (2) Im Rahmen der nötigen Erhebungen sind dem Versicherer die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfanges der Leistung des Versicherers erforderlichen Unterlagen vorzulegen, dazu zählen:
 - a) Identifikationsnachweise vom Bezugsberechtigten,
 - b) im Ablebensfall: eine amtliche Sterbeurkunde und gegeben falls einen Einantwortungsbeschluss
 - c) Angaben zur Steuerpflicht gemäß Artikel 4,
 - d) Angaben zur Bankverbindung.
- (3) Weitere Nachweise sind auf Verlangen des Versicherers beizubringen.
- (4) Die Auszahlung einer Rente kann jederzeit vom Versicherungsnehmer beantragt werden.
- (5) Wir werden die Rentenzahlungen auf ein Konto des Bezugsberechtigten überweisen. Wir können einen amtlichen Nachweis darüber verlangen, dass der Bezugsberechtigte am Fälligkeitstag der Rentenzahlung gelebt hat. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen müssen an uns zurückgezahlt werden.
- (6) Soll nach einer Rentenleistung auch eine Hinterbliebenenrente zur Auszahlung gelangen, ist im Antrag auf Rentenleistung ein Hinterbliebener zu benennen und der Anspruchsprozentsatz für die Hinterbliebenenversorgung (max. 100% der Rente des Versicherten) anzugeben. Wird ein Hinterbliebener, jedoch kein Anspruchsprozentsatz angegeben, werden 60% der Rente des Versicherten als Hinterbliebenenrente angenommen.
- (7) Setzt ein Investmentfonds die Rücknahme von Fondsanteilen vorübergehend aus, so wird die Leistung des Versicherers hinsichtlich der davon betroffenen Fondsanteile erst dann fällig, wenn die Rückgabe der Fondsanteile wieder möglich ist. Ein Investmentfonds darf die Rücknahme von Fondsanteilen und die Auszahlung des Rückgabepreises nur vorübergehend und nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände aussetzen. Eine daraus resultierende Wertminderung kann auch zu einem Totalverlust führen. Der Investmentfonds hat dabei die Interessen der Anteilinhaber zu berücksichtigen und die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde zu verständigen.

Artikel 16 Wie hoch ist die Versicherungsleistung?

- (1) Für die Rentenleistung wird die Deckungsrückstellung mit Bewertung per Ersten des Monats, zu dem die Versicherungsleistung beantragt wurde, unter Berücksichtigung eines allfälligen Bezugsberechtigten auf Hinterbliebenenleistung geschäftsplanmäßig verrentet. Im Falle der Kündigung bzw. des Rückkaufs oder einer sonstigen einmaligen Leistung ermittelt sich die Versicherungsleistung gemäß Artikel 12 dieser Versicherungsbedingungen.
- (2) Die Höhe der Rentenzahlungen ist abhängig von der Deckungsrückstellung, vom Alter des Empfängers, von der gewählten Hinterbliebenenvorsorge, vom gewählten Rechnungszins sowie von den zum Zeitpunkt der Verrentung gültigen Sterbetafeln.
- (3) Der für die Verrentung gemäß Abs. 1 zur Anwendung kommende Rechnungszins ergibt sich gemäß Geschäftsplan und beträgt zwischen 0% und 6,0%. Die Anwendung eines niedrigeren Rechnungszinses als 6,0% hat geringere Einstiegsrenten zur Folge. Bei Veranlagungserträgen über bzw. unter dem Rechnungszins wird die Rente entsprechend angepasst (erhöht bzw. gekürzt).
- (4) Laufende Renten werden per 1.3. rückwirkend zum 1.1. jedes Jahres in Abhängigkeit der Wertentwicklung der Investmentfonds bzw. Mixe angepasst und bleiben jeweils auf ein Jahr konstant.
- (5) Im Ablebensfall vor erstmaligem Rentenbezug wird für die Hinterbliebenenrente die Deckungsrückstellung mit Bewertung per Ersten des Monats, zu dem die Hinterbliebenenrente beantragt wurde, geschäftsplanmäßig verrentet. Im Falle der Inanspruchnahme einer Einmalleistung durch den Hinterbliebenen (Artikel 2 Abs. 3) ermittelt sich diese gemäß Artikel 12 dieser Versicherungsbedingungen.

Artikel 17 Wie ermitteln wir die Deckungsrückstellung?

- (1) Die Deckungsrückstellung ermitteln wir durch Multiplikation der Anzahl der Fondsanteile mit dem am Bewertungsstichtag für die Rentenzahlung (Abs. 2) bzw. Einmalleistung (Artikel 21 Abs. 6) gültigen Rücknahmepreis eines Fondsanteiles, bei Fremdwährungen umgerechnet in EURO. Die Höhe der Deckungsrückstellung ist abhängig von den veranlagten Prämien gem. Artikel 9 Abs. 1 und der Wertentwicklung der Investmentfonds (Artikel 10 Abs. 1).
- (2) Wir behalten uns weiters vor, die Deckungsrückstellung erst mit Veräußerung der Fondsanteile zu ermitteln und dementsprechend den Bewertungsstichtag festzulegen. Diese Veräußerung führen wir unverzüglich durch.

Artikel 18 In welcher Form ist die Versicherungsleistung zu erbringen?

- (1) Alle Versicherungsleistungen werden mittels Banküberweisung in einem auf Euro lautenden Betrag erbracht.
- (2) Die laufenden Rentenzahlungen erfolgen zwölf Mal jährlich am ersten Banktag des jeweiligen Monats.
- (3) Die lebenslange, die temporäre- und die Hinterbliebenenrente werden bis zum Tod des Rentenempfängers bzw. bis zum Zeitablauf der temporären Rente, und zwar letztmalig am ersten Banktag des Monats, in dem der Rentenempfänger stirbt, geleistet.

Artikel 19 Verpfändung und Abtretung, Vinkulierung

- (1) Eine Verpfändung oder Abtretung ist dem Versicherer gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie ihm angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf neben der Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch der Zustimmung des Versicherers.
- (2) Im Falle der Verwendung des Versicherungsvertrages zur Kreditbesicherung werden vom Versicherer die Vertragsdaten, die zum Zwecke der Sicherstellung eines kontinuierlichen Informationsflusses über die Werthaltigkeit und ordnungsgemäße Bedienung des Tilgungsträgers bei Kreditgewährungen notwendig sind, an die jeweilige Bank weitergeben.

Artikel 20 Was ist bei Verlust der Polizza zu tun?

Wenn Sie den Verlust der Polizza schriftlich anzeigen, werden wir Ihnen eine Ersatzpolizza ausstellen.

Artikel 21 Kosten und Gebühren

- (1) Von den Prämien wird die Versicherungssteuer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie nachfolgende Kosten in Abzug gebracht.

Nähere Informationen zu den Kosten und ihren Auswirkungen sind in den vor Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers zu übermittelnden „Informationen über die Kosten und Gebühren gemäß § 2 Abs. 5 LV-InfoV 2018“ sowie der Modellberechnung zu finden.

Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem zur Anwendung kommenden Tarif.

a. Abschlusskosten:

Die Abschlusskosten dienen der anteiligen Abgeltung aller pauschal erwarteten Aufwendungen, die mit der Anbahnung und dem Abschluss von Versicherungsverträgen, nicht jedoch mit deren Verwaltung entstehen. Die Abschlusskosten (für Beratung, Betreuung, etc.) werden auf Basis der tatsächlich bezahlten Prämien und entsprechend dem zur Anwendung kommenden Tarif berechnet und betragen maximal bis zu 4,0% der Nettoprämie. Wir verrechnen die Abschlusskosten nicht sofort und nicht zur Gänze mit den Erstprämien, sondern belasten die jeweiligen Prämienzahlungen anteilig (ungezillmerzte Abschlusskosten). Somit fallen Abschlusskosten nur solange an, als Prämien bezahlt werden.

b. Verwaltungskosten für die Vermögensverwaltung:

Die Verwaltungskosten für die Vermögensverwaltung dienen der anteiligen Abgeltung aller pauschal erwarteten Aufwendungen, die im Zuge der Verwaltung von Versicherungsverträgen, nicht jedoch mit deren Abschlüssen entstehen. Die Verwaltungskosten für die Vermögensverwaltung werden jährlich zum Jahresende dem Deckungskapital entnommen und betragen entsprechend dem zur Anwendung

kommenden Tarif bis zu max. 1,2% des Deckungskapitals. Bei unterjährigem Rückkauf fallen diese Kosten aliquot an.

- (2) Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kosten sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifes. Diese können für bestehende Verträge vom Versicherer nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung ist von der FMA jederzeit überprüfbar.
- (3) Die Gebühren für vom Versicherungsnehmer veranlasste Mehraufwendungen (§ 41b Versicherungsvertragsgesetz) sind in den „Informationen über die Kosten und Gebühren gemäß § 2 Abs. 5 LV-InfoV 2018“ ausgewiesen“. Dies gilt beispielsweise bei Vertragsänderungen und Ausstellung einer Ersatzpolize. Diese Gebühren betragen derzeit im Einzelfall maximal € 25,02 und werden vom Deckungskapital in Abzug gebracht
- (4) Diese Gebühren sind wertgesichert und verändern sich ab 1.1. eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch nach Ablauf von zwei Monaten ab Vertragsabschluss, in demselben Ausmaß, in dem sich der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex VPI/2000 oder ein von Amts wegen an seine Stelle tretender Index gegenüber dem nächstfolgenden August (Vergleich August zu August) nach Vertragsabschluss verändert hat. Der Versicherer ist dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebenden Gebühren zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die indexkonformen Gebühren zu verlangen.
- (5) Die Kosten und Gebühren werden entweder vor der Veranlagung in Investmentfonds von der Prämie abgezogen oder der Deckungsrückstellung anteilig von allen gewählten Investmentfonds entnommen.
- (6) Die Vermögensverwaltungskosten werden jährlich (bei unterjährigem Rückkauf aliquot) von der Deckungsrückstellung gleichmäßig verteilt auf alle gewählten Investmentfonds entnommen. Bei Versicherungen gegen Einmalprämie und prämienfreien Versicherungen kann dies bei Kursrückgängen dazu führen, dass die Deckungsrückstellung vor Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer aufgebraucht ist. In diesem Fall endet der Versicherungsvertrag ohne weitere Leistungen.
- (7) Gebühren, die uns von Dritten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen in Rechnung gestellt werden (z.B. Ausgabezuschläge bzw. Rücknahmeabschläge), wirken sich für Sie unmittelbar durch Verminderung Ihrer Fondsanteile aus.
- (8) Die Kosten für die Auszahlung der Versicherungsleistung in Form einer Rente betragen 2 % der jeweiligen Rentenleistung, max. jedoch € 16,68 pro Rentenzahlung.
- (9) Die jeweilige Gesamtkostenbelastung bei unterschiedlichen Performanceannahmen ersehen Sie in der Modellrechnung durch Vergleich der jeweiligen Werte der Spalten der Prämiensummen mit dem jeweiligen Rückkaufswert
- (10) Die Kosten im Zusammenhang mit einer Abtretung, Vinkulierung oder Verpfändung entstehenden Kosten werden vom Deckungskapital in Abzug zu gebracht und betragen pauschal € 50,05 p.a.

Artikel 22 Haftung des Versicherers

- (1) Ersatzansprüche gegen den Versicherer können nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherers geltend gemacht werden.

Artikel 23 Welche der vorstehenden Bestimmungen können geändert werden?

- (1) Der Versicherer ist berechtigt, einzelne Bestimmungen nach Benachrichtigung des Versicherungsnehmers für den bestehenden Versicherungsvertrag zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen von Gesetzen oder der höchststrichterlichen Rechtsprechung, im Falle ihrer Unwirksamkeit, sowie zur Abwendung und Behebung einer aufsichtsbehördlichen Beanstandung.
- (2) Zur Beseitigung von Auslegungszweifel kann der Versicherer den Wortlaut einzelner Bestimmungen ändern, wenn die Änderung vom bisherigen Bedingungstext gedeckt ist und sie dem wirklichen oder angenommenen Willen beider Parteien unter Berücksichtigung von Treu und Glauben entspricht.

Artikel 24 Verjährung und Verfristung

Zur Verjährung und Verfristung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag wird auf § 12 VersVG verwiesen.

Artikel 25 Jährliche Verständigung

In der Ansparphase erhält jeder Versicherungsnehmer jährlich eine Bestätigung über die geleisteten Prämien sowie eine Verständigung über die Höhe und Zusammensetzung des Deckungskapitals. Die Bestätigung wird in den ersten beiden Monaten des Folgejahres versendet.

Artikel 26 Anwendbares Recht, Aufsichtsbehörde

Der Versicherungsvertrag unterliegt österreichischem Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

Der Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Tarif unterliegen der Aufsicht durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5.

Artikel 27 Gerichtsstandsvereinbarung

Für alle Streitigkeiten aus diesem Versicherungsvertrag wird, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen (z.B. § 14 KSchG), die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien vereinbart.

.....
Datum

.....
Unterschrift Versicherungsnehmer(in)